



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF
Z 17 Ge 989
Datum: 25. APR. 1989
Verteilt: 27.4.89 Kreuz

Auskünfte:
Dr. Mohr
Tel. (05574) 511
Durchwahl:
2063

Aktenzahl: PrsG-3656
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 19. April 1989

A. Klausgruber

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBI.Nr. 373/1988 geändert werden; Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 2.2.1989, Z1. 51.571/1-XI/B/7/89

Zu dem übermittelten Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

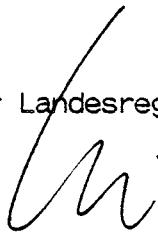
Derzeit besteht kein Bedarf nach einer Abänderung der bisher geltenden Bestimmungen über die Verwertung des Vermögens der beiden großen Bundeswohnbaufonds, wie sie der übermittelte Gesetzentwurf vorsieht. Die geltende Bestimmung in § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 373/1988, wonach diese beiden Fonds bei der Verwertung der Forderungen eine Maximierung des Verwertungserlöses anzustreben haben, und die Verfassungsbestimmung in § 7 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987, laut der die rückfließenden Beträge aus vorzeitigen Rückzahlungen zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Länder abzuführen sind, sichern die finanziellen Interessen der Länder ausreichend ab.

Der übermittelte Gesetzentwurf kann hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen für die Länder ohne weitergehende Unterlagen über die bisherigen Ergebnisse der Fondsabwicklungen nicht ausreichend beurteilt werden. Diese Unterlagen sind vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vor mehr als zwei Wochen dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zugesagt worden, bisher aber nicht übermittelt worden.

- 2 -

Da keine für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen erforderliche Unterlagen zur Verfügung standen, kann die Vorarlberger Landesregierung dem übermittelten Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Hinterweger